



Ausfertigung



Amtsgericht Dresden

Abteilung für Straf- und Bußgeldsachen

Aktenzeichen: 230 Cs 632 Js 8673/24

Rechtskräftig seit 07.09.2024

Dresden, den 09.09.2024

gez. [Redacted]

Justizsekretärin als Urkundsbeamtin der Gst

Zur Geschäftsstelle gelangt  
am: 09.09.2024

gez. [Redacted]  
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Eingegangen  
10. Sep. 2024  
RA Johannes Lichdi

## IM NAMEN DES VOLKES

### URTEIL

In dem Strafverfahren gegen

Ulrike **Medger** (geb. Medger),  
[Redacted]

Verteidiger:

Rechtsanwalt Johannes **Lichdi**, Rudolfstraße 4, 01097 Dresden

wegen Nötigung

hat das Amtsgericht Dresden – Strafrichter –

aufgrund der öffentlichen Hauptverhandlung vom 30.08.2024, an der teilgenommen haben

Richter am Amtsgericht [Redacted]

als Strafrichter

Frau Staatsanwältin [Redacted]

als Vertreterin der Staatsanwaltschaft

JSekr`in [REDACTED]

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Rechtsanwalt Lichdi, Dresden

als Verteidiger

für Recht erkannt:

1.

Die Angeklagte wird freigesprochen.

2.

Die Kosten des Verfahrens und notwendigen Auslagen der Angeklagten fallen der Staatskasse zur Last.

### Gründe

(abgekürzte Fassung gemäß § 267 Abs. 5 STPO)

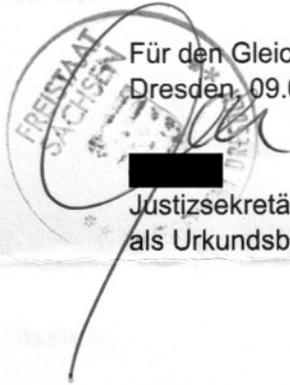
Mit Strafbefehl des Amtsgerichts Dresden vom 15.02.2024 wurde der Angeklagten folgender Sachverhalt zur Last gelegt:

Am 26.09.2023 um 07:24 Uhr fuhr die Angeklagte mit ihrem Fahrrad auf der B6 in Dresden in stadtauswärtiger Richtung auf der Bautzener Landstraße in Richtung Rosendorf. Im Bereich der Kreuzung Pirnaer Landstraße / Radeberger Landstraße fuhr sie in der Fahrbahnmittle, obwohl ein Fahren am rechten Fahrbahnrand gefahrlos möglich gewesen wäre und hinderte den hinter ihr in einem PKW Audi A6 fahrenden Zeugen [REDACTED] mit einem langen Holzstock daran, sie zu überholen, so dass dieser gezwungen war, hinter der Angeklagten herzufahren. Der Zeuge [REDACTED] hätte die Angeklagte gefahrlos und ohne eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer überholen können, wenn die Angeklagte dem Rechtsfahrgebot entsprochen hätte. Die verkehrserzieherische Behinderung der nachfolgenden Fahrzeuge durch die Angeklagte stand in keinem Verhältnis zu dem von ihr angestrebten Zweck, nicht überholt zu werden und ist daher als verwerflich anzusehen.

Der Angeklagten wurde demgemäß Nötigung gemäß § 240 Abs. 1 und 2 STGB vorgeworfen.

Der vorstehende Sachverhalt konnte der Angeklagten aus tatsächlichen Gründen nicht nachgewiesen werden, weshalb sie mit der Kostenfolge des § 467 Abs.1 StPO freizusprechen war.

██████████  
Richter am Amtsgericht



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:  
Dresden, 09.09.2024

Justizsekretärin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verfahren

gegen

den Angeklagten

Präsidentin des Landratsamt Dresden, Rüdigerstraße 4, 01067 Dresden

wegen

Verstoß gegen das Amtsgericht Dresden – Strafrecht –

aufgrund der öffentlichen Hauptverhandlung vom 30.09.2024, in der teilgenannt haben

Richter am Amtsgericht Dresden

als Strafrichter

Frau Staatsanwältin Dr. Redke

als Vertreterin der Staatsanwaltschaft